

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt

Herausgeber: Franz Josef Gassmann

Band: 1 (1788)

Heft: 23

Rubrik: Es wird zum Kauf angetragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wird zum Kauf angetragen.

Ein silbernes Beschläg zu einer Kommode.

Eine kleine Stockfuhr mit einem mehingenen Gehäus und Fußgestell.

Ein Kurzes Gewehr oder Stutzer.

Ein Mittelmäßiger Bauchkessel.

Nachrichten.

Ihro Gnaden haben zu verordnen und bereits öffentlich auskünden zu lassen geruhet, daß wenn jemand Hochoberteitliches Brennholz um den von höchst denselben ausgesetzten Preis anbegehrn will, man sich dafür jede Wochen Montags und Frentags bey Herrn Holzcontroleur Schützenhauptmann Weltner zu melden habe. In Folge dessen wird dem Ehrenden Publicum hiemit zu wissen gemacht, daß wohl gedachter Herr Controleur Weltner jeden Montag und Freitag von Früh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr die zur Holzfuhr benötigte Zeichen gegen bestimmte bare Bezahlung abgeben, die übrigen Tage aber für Brennholz Zeichen kein Bescheid ertheilen werde. Eine gleiche Bevandtniß wird es auch mit Austheilung der Kohl und Haagstecken Zeichen haben, welche ebenfalls an bestimmten Tagen und Stunden abzuholen sind.

Ein Mensch von ungefähr 30 Jahren, der mit guten Zeugnissen versehen, wünscht bey einer Herrschaft als Bedienter unterzukommen, er wird sich zu allen Arbeiten willig gebrauchen lassen.

Beym goldenen Hirschen allhier ist ein merkwürdiges Schauspiel zu sehen Zwen Affen tanzen auf dem Seile mit so viel Geschicklichkeit und Unstand, daß man beynahe glauben möchte, diese Thiere hätten mehr Talent zum tanzen, als wir andern.